

Einwohnergemeinde Madiswil



Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

vom 2. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Madiswil beschliesst folgendes Reglement über die Abgabe elektrischer Energie:

I. Gebiet, Zuständigkeit

Art. 1

¹ Die Elektrizitätsversorgung Madiswil (nachstehend EV-Madiswil genannt) und ihre Energiebezüger (nachstehend Abonnent genannt) erstrecken sich auf das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Madiswil vor den Gemeindefusionen mit Gutenberg, Kleindietwil und Leimiswil.

² Die Gebiete der ehemaligen Einwohnergemeinden Gutenberg, Kleindietwil und Leimiswil fallen weder netzbetrieblich noch energieverorgungsmässig in den Zuständigkeitsbereich der EV Madiswil und liegen deshalb nicht in deren Zuständigkeitsbereich. Diese werden von einem anderen Elektrizitätsversorger bedient.

Art. 2

Als zuständiges Organ der EV-Madiswil wird die Kommission der Gemeindebetriebe bezeichnet.

II. Ordnung des Lieferverhältnisses

Art. 3

Das vorliegende Reglement und die darauf erlassenen Bestimmungen (Anhang), die jeweils gültigen Tarife und Gebühren (Gebührentarife) sowie allfällige Lieferverträge bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EV Madiswil und ihren Energiebezügern (Abonnenten). Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung dieses Reglements und der Gebührentarife durch den Abonnenten. Jeder Abonnent kann das Reglement und die Gebührentarife bei der EV-Madiswil beziehen.

Art. 4

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 5

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Liegenschaftsbesitzer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Als Strombezüger (nachfolgend "Abonnent") gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Abonnent gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen und Ferienhäuser usw.

Art. 6

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Abonnent anerkennt damit dieses Reglement und die jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Art. 7

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Liegenschaftsbesitzers und des Bezügers erfüllt sind, wie die Bezahlung der Gebühren und dergleichen.

Art. 8

Der Abonnent darf die Energie nur zu dem im Gebührentarif oder Stromlieferungsvertrag (vgl. Art. 10) bestimmten Zweck verwenden.

Art. 9

Ohne besondere Bewilligung der EV-Madiswil darf der Abonnent nicht Strom an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen der EV-Madiswil keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Art. 10

¹ Für die Stromlieferung an Grossabonnenten, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässen, Bauplätze usw.) kann die EV-Madiswil besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

² NetZRückspeisungen von Eigenerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden durch die EV-Madiswil bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Stromversorgungsnetz gemäss SEV-Richtlinien ausgeschlossen ist. Die Kommission der Gemeindebetreiber ist ermächtigt, in Anwendung der entsprechenden Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Instanzen einen Rücklieferungstarif zu erlassen.

III. Umfang der Stromlieferung

Art. 11

¹ Die EV-Madiswil liefert dem Abonnent gestützt auf dieses Reglement Strom im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

² Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über Energieverwendung (z.B. Kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen, Widerstandsheizungen usw.) obliegt dem Abonnent. Die EV-Madiswil kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen treffen.

Art. 12

Die EV-Madiswil setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor sowie Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

IV. Regelmässigkeit der Stromlieferung

Art. 13

Die EV-Madiswil liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der in der Schweiz gültigen Norm; vorbehalten bleiben besondere Tarife- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 14

¹ Die EV-Madiswil hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbusse infolge Wassermangel;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen (z.B. Strombewirtschaftungsmassnahmen gemäss Landesversorgung LVG)
- f) in Spitzenlastzeiten; die EV-Madiswil ist berechtigt, bestimmte Apparatetypen zu sperren.

² Die EV-Madiswil wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Abonnenten soweit möglich, im voraus angezeigt.

Art. 15

¹ Die Abonnenten haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellen im Netz entstehen können.

² Abonnenten, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Strom von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EV-Madiswil ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der EV-Madiswil spannungslos ist.

Art. 16

Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

Art. 17

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Stromabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, werden die Grundpreise angemessen reduziert.

V. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 18

¹ Einer Bewilligung der EV-Madiswil bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen, und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas etc.;
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Ladestationen, Whirlpool, usw.) gemäss Werkvorschriften.
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinn von Art. 10, Abs. 1
- f) Stromerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz

² Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Bst. c-f werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

Art. 19

Das Gesuch ist auf dem von der EV-Madiswil herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte sowie die Darlegung über die Einhaltung der Energiesparvorschriften.

Art. 20

Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlage erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Abonnent oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EV-Madiswil über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Art. 21

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften oder den Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nicht entsprechen.
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Abonnenten (Beleuchtungs-, Radio-, und Fernsehende-, und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht in Besitz einer Installationsbewilligung der EV-Madiswil oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 22

¹ Die EV-Madiswil kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Warmwasseraufbereitungen und andere speziellen Wärmeanwendungen wie Wärmepumpenanlagen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Abonnent keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie

ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EV-Madiswil oder dessen Abonnenten ausüben;
d) zur rationellen Stromnutzung.

² Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden. Netzbewirtschaftungsmassnahmen müssen für die Abonnenten wirtschaftlich tragbar sein.

VI. An- und Abmeldung

Art. 23

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Abonnenten jederzeit mit einer Frist von mindestens 8 Tagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung des verbrauchten Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Art. 24

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der EV-Madiswil vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel der EV-Madiswil vom weziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden.

Art. 25

Für den Stromverbrauch und allfällige Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Stromverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Liegenschaftsbesitzer der EV-Madiswil gegenüber haftbar.

Art. 26

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

VII. Anschluss an die Verteilanlage

Art. 27

¹ Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 34, Abs. 1) erfolgt durch die EV-Madiswil oder dessen Beauftragte.

² Die EV-Madiswil bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie Standort der Anschlussüberstromunterbrecher und der Mess- und Steuerapparate.

³ Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird die EV-Madiswil nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Art. 28

Die EV-Madiswil erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden (Nebengebäude) gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Art. 29

Die EV-Madiswil ist berechtigt mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung, weitere Abonnenten anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. Die EV-Madiswil ist ferner berechtigt, für die Zuleitungen und Anschlüsse Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 30

Der Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EV-Madiswil kostenlos das Durchgangsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchgangsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Art. 31

¹ Die Kommission der Gemeindebetriebe erlässt für Anschlüsse an das Verteilnetz Anschlussgebühren, bestehend aus einem Betrag zur Finanzierung des Verteilnetzes und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Sie erlässt hierzu für nähere Bestimmungen einen Gebührentarif für Anschlussgebühren sowie die Ansätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Das Verursacherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

² Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der EV-Madiswil auszuführen und gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Bezügers.

Art. 32

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Art. 33

¹ Verursacht der Abonnent bzw. Liegenschaftsbesitzer infolge Um-, Ersatz- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

² Wünscht der Bezüger bzw. Liegenschaftsbesitzer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen.

³ Wenn die EV-Madiswil auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorher mit den Liegenschaftsbesitzern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über eine allfällige Kostenteilung verständigen.

Art. 34

¹ Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums (vorbehältlich anderer Vereinbarungen). Das Eigentum der EV-Madiswil erstreckt sich:

- bei Kabelanschluss:
bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher (Hausanschlusskasten)
- bei Freileitungsanschluss:
bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand bzw. bis und mit Isolatoren auf dem Dachständer.

² Von der Abgabestelle weg gehen Erstellung und Unterhalt der Installation (Dach-ständer sowie Einzug) zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Die Installation, welche sich netzseitig der Anschlussüberstromunterbrecher befinden, werden durch die EV-Madiswil erstellt oder dürfen nur von dessen Beauftragten erstellt werden.

³ Werden Anschluss-Überstromunterbrecher in bauseits erstellte Verteilungen bzw. Schränke eingebaut, erfolgt die Lieferung der Anschluss-Überstromunterbrecher durch die EV-Madiswil. Die Art und Weise des Einbauens wird von der EV-Madiswil bestimmt.

Art. 35

¹ Abonnenten, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Abonnent bzw. Liegenschaftsbesitzer gewährt der EV-Madiswil ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB Art. 675 und ermächtigt die EV-Madiswil, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird von der EV-Madiswil und vom Abonnent bzw. Liegenschaftsbesitzer gemeinsam bestimmt. Die EV-Madiswil ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden. Der Abonnent hat den baulichen Teil der Transformatorenstation (Raumart, Grösse etc.) nach den Angaben der EV-Madiswil ausführen zu lassen.

² Entsprechend der tariflichen Energieabgabe hat der Abonnent die Kosten für die elektrischen Einrichtungen anteilmässig der von ihm beanspruchten und angemeldeten elektr. Leistung zu übernehmen.

Art. 36

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Bezügers.

VIII. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 37

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Dach- und Fassadenrenovationen, Baumfällen, Bauarbeiten usw.), bei denen **Personen** durch die Zuleitung gefährdet werden könnten, so sind diese der EV-Madiswil rechtzeitig mitzuteilen; diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 38

Wenn der Abonnent bzw. Liegenschaftsbesitzer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die **Anlagen** schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies der EV-Madiswil rechtzeitig mitzuteilen; diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 39

Beabsichtigt der Abonnent bzw. Liegenschaftsbesitzer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EV-Madiswil über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EV-Madiswil in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 40

Werden Sicherheitsmassnahmen gemäss Art. 40 - 42 durch die EV-Madiswil oder dessen Beauftragte ausgeführt, können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

IX. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Art. 41

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Verordnungen und Vorschriften auszuführen.

Art. 42

¹ Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungsinstallation schriftlich auf Werkformularen an die EV-Madiswil zu richten.

² Grundsätzlich gelten die jeweils gültigen Werkvorschriften "WV" für die Elektrizitätswerke in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn. Ausnahmefälle entscheidet die EV-Madiswil.

Art. 43

¹ Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

² Den Abonnenten wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort der EV-Madiswil oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung (Elektrofachgeschäft) Meldung zu erstatten.

Art. 44

Die EV-Madiswil oder dessen Beauftragte führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen durch. Die Abonnenten bzw. Liegenschaftsbesitzer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installation eingeschränkt.

Art. 45

Den Organen der EV-Madiswil ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehene Räume zu gestatten.

X. Messeinrichtungen

Art. 46

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden von der EV-Madiswil geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Liegenschaftsbesitzer bzw. Abonnent hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz von Apparaten notwendige Verschä-

lungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Abonnenten bzw. Liegenschaftsbesitzer auf seine Kosten anzubringen.

² Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten der EV-Madiswil. Verursacht der Abonnent die Montage zusätzlicher Messeinrichtungen oder Tarifapparate gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

³ Zähler und andere Tarifapparate müssen jederzeit und ohne Hilfsmittel zugänglich sein.

Art. 47

¹ Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Abonnenten oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Abonnenten.

² Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der EV-Madiswil plombiert und deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

⁴ Die EV-Madiswil behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 48

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamtsamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Art. 49

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzliche Toleranz nicht unterschreitet, gelten als richtiggehend. Die Differenz bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen. Bei Umschaltung Sommer- /Winterzeit sind Differenzen bis zu 3 Tagen zugelassen.

Art. 50

Die Abonnenten haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EV-Madiswil unverzüglich anzuzeigen.

Art. 51

Unterzähler, die sich im Besitze des Abonnenten befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Verantwortung des Abonnenten. Der Abonnent hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten vornehmen zu lassen.

XI. Messung des Stromverbrauches

Art. 52

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte der EV-Madiswil in einer von ihr bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Abonnenten angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der

EV-Madiswil zu melden. Der Ablesezeitpunkt kann aus organisatorischen Gründen von den Kalender-Quartalen und Semestern abweichen. Die Abweichung wird jedoch soweit wie möglich immer gleich gehalten, damit die Zeitperioden der saisonalen verschiedenen Tarife eingehalten werden.

Art. 53

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der EV-Madiswil festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 66 bleibt vorbehalten.

Art. 54

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches.

XII. Gebühren

Art. 55

Die Gebührentarife (Gebührentarif für Anschlussgebühren und Gebrauchsgebühren) werden gemäss Art. 34 durch die Kommission der Gemeindebetriebe festgesetzt.

Art. 56

¹ Die Gebrauchsgebühren werden anhand der regulatorischen Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich neu festgelegt.

² Über den im Einzelfall anwendbaren Gebrauchstarif entscheidet die EV-Madiswil.

XIII. Benützung des öffentlichen Grundes, Konzessionsabgabe

Art. 57

¹ Die EV-Madiswil ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der ursprünglichen Einwohnergemeinde Madiswil (vor den Gemeindefusionen) gemäss Art. 1, Abs. 1 dieses Reglements, für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Ein oder mehrere Energieversorgungsunternehmen sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der ehemaligen eigenständigen Einwohnergemeinden und heutigen Ortsteile Gutenberg, Kleindietwil und Leimiswil gemäss Art. 1, Abs. 2 dieses Reglements, für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

³ Die Kommission der Gemeindebetriebe vereinbart mit den Energieversorgungsunternehmen gemäss Art. 60, Abs. 1 und 2 die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 58

¹ Die EV-Madiswil auf ihrem Gebiet und die weiteren Energieversorgungsunternehmen auf deren Gebiet, bezahlen der Einwohnergemeinde Madiswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von höchstens **3 Rappen** pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf **CHF 3'000.--** pro Zähler beschränkt.

² Die Elektrizitätsversorger belasten diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

³ Die Kommission der Gemeindebetriebe schliesst mit den Elektrizitätsversorgern Konzessionsverträge ab und vereinbart mit diesen die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1.

XIV. Rechnungsstellung Zahlung

Art. 59

Die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgt in regelmässigen, von der EV-Madiswil zu bestimmenden Zeitabständen. Die EV-Madiswil behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die EV-Madiswil ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler bzw. Zahlautomaten können von der EV-Madiswil so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der geleisteten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen der EV-Madiswil übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers. Beschwerden gegen Vorauszahlungs- und Sicherstellungsverfügungen der Kommission der Gemeindebetriebe wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Art. 60

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EV-Madiswil gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Verzugszinse, Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, usw.) in Rechnung gestellt.

² Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die Stromversorgungsanlage fällig. Zahlungspflichtig ist der Liegenschaftsbesitzer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 61

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren richtiggestellt werden.

Art. 62

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Abonnent die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akonto Zahlungen nicht verweigern.

Art. 63

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben (z.B. Anschlussgebühren) ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

XV. Einstellung der Stromlieferung

Art. 64

Die EV-Madiswil ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Abonnent:

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten der EV-Madiswil den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 65

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EV-Madiswil (Kontrollorgan) oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 66

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Abonnenten oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Abonnent die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EV-Madiswil behält sich Strafanzeige vor.

Art. 67

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EV-Madiswil und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XVI. Widerhandlungen

Art. 68

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 1'000.00 im Einzelfall bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

XVII. Rechtspflege

Art. 69

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XVIII. Inkrafttreten

Art. 70

¹ Das Reglement tritt auf den **1. Januar 2022** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften bzw. Reglemente aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 18. Juni 1997 aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021.

Einwohnergemeinde Madiswil

Ulrich Werren	Andreas Hasler
Präsident	Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 20. Januar 2022 bis zum 21. Februar 2022 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 20. Januar 2022 publiziert. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 21. Februar 2022

Der Gemeindeschreiber

Andreas Hasler